

31. 1. Wann ist eine Devisenzu widerhandlung vorsätzlich begangen?

2. Zu welchem Verhältnisse stehen bei einer Devisenzu widerhandlung die Vorschriften des § 59 StGB. und des § 44 DevG. 1935 zueinander?

3. Ist für die Anwendung des § 44 DevG. erforderlich, daß der Irrtum bewiesen wird?

1. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1938 g. D. 1 D 80/38.

1. Landgericht Augsburg.

Der Angeklagte hat im Mai 1935 von der Devisenausländerin Frau St. in Kenntnis ihrer Ausländereigenschaft inländische auf Goldmark lautende Wertpapiere ohne Genehmigung der Devisenstelle entgeltlich erworben und ihr zugleich den Kaufpreis in inländischen Zahlungsmitteln ohne Genehmigung der Devisenstelle ausgehändigt. Zur äußeren Tatsache hat er damit Zu widerhandlungen gegen den § 25 Abs. 1 erster Satzteil und gegen die §§ 20 Abs. 1,

11 Abs. 1, strafbar nach dem § 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. 1935, begangen, wobei die Zuwiderhandlung gegen den § 25 durch die andere aufgekehrt wird. Der Angeklagte hat u. a. eingewendet, er habe in Unkenntnis der Devisenvorschriften den Erwerb der Wertpapiere und die Zahlung des Kaufpreises für erlaubt gehalten.

Das LG. hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Devisenzuwiderhandlung verurteilt. Die Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache, weil das LG. die Begriffe des Vorsatzes und des Irrtums nach dem § 44 DevG. nicht rechtlich einwandfrei behandelt hat.

Aus den Gründen:

Die Tatsachen, aus denen sich die äußeren Tatbestandsmerkmale der devisenrechtlichen Zuwiderhandlungen ergeben, hat der Angeklagte gekannt, als er die Wertpapiere erwarb und den Kaufpreis leistete. Auch die Revision bestreitet in Wahrheit nicht, daß der Angeklagte diese Tatsachen gekannt habe, sondern nur, daß er zur Zeit der Tat die einzelnen in Betracht kommenden devisenrechtlichen Bestimmungen gekannt habe. Aus dem Fehlen dieser Kenntnis und nur dieser Kenntnis des Angeklagten leitet sie somit in Wahrheit ihre Angriffe gegen die Verurteilung des Angeklagten her. Sie stützt diese Angriffe rechtlich darauf, daß LG. habe sowohl die Vorschrift des § 59 StGB. wie auch die des § 44 DevG. fehlerhaft, insbesondere nicht erschöpfend gewürdigt; ihre Ausführungen ergeben, daß sie auch zum § 59 StGB. nur solche Umstände anführt und meint, die die Kenntnis der devisenrechtlichen Vorschriften betreffen, nicht dagegen solche, die die Kenntnis der äußeren Tatbestandsmerkmale der devisenrechtlichen Straftaten des Angeklagten berühren. Dann ist es aber rechtlich verfehlt, die Revisionsangriffe auch auf eine Verletzung des § 59 StGB. zu stützen. Denn zur Feststellung einer vorsätzlichen Tat ist auch für das Devisenstrafrecht nur erforderlich, daß der Täter in Kenntnis aller Umstände gehandelt hat, aus denen sich die äußeren Tatbestandsmerkmale der einzelnen Devisenstrafaten ergeben. Die Kenntnis des Täters davon, daß er sich dadurch strafbar mache, gehört nicht zum Tatbestand einer vorsätzlichen Devisenstrafat. Das kann insbesondere nicht aus der Vorschrift des § 44 DevG. abgeleitet werden. Ihre Bedeutung liegt vielmehr, wie noch darzulegen ist, auf einem anderen Gebiete; sie ist nur dann anwendbar, wenn eine

Devisenstrafat begangen worden ist. Dieses Merkmal ist hier nach dem Dargelegten gegeben. Der Angeklagte ist an sich der vorsätzlichen Devisenzu widerhandlung schuldig.

Die Vorschrift des § 44 DevG., die vielfach als „Irrtumsvorschrift“ oder ähnlich bezeichnet wird, ist — in Anlehnung an die sog. IrrtumsR.D. v. 18. Januar 1917 (R.W. I. S. 58) — erstmalig im Abschnitte III § 27 StNapG. v. 16. Oktober 1934 (R.W. I. S. 925) aufgestellt worden. Sie entspricht im Wortlaute genau der Vorschrift in § 395 ABgD. i. d. F. des StNapG. (Abschn. II § 21 Nr. 35). Wie dieser Vorschrift und der IrrtumsR.D. von 1917, so liegt auch ihr die Erwägung zugrunde, daß es angesichts der verwickelten Vorschriften auf dem Gebiete der Devisengesetzgebung der Billigkeit entspreche, die Unkenntnis der Devisenvorschriften in gewissem Umfange zu berücksichtigen. Es handelt sich insoweit um eine Abweichung von dem Grundsatz des § 59 StGB., nach dem nur ein Tatsachenirrtum beachtlich ist, aber nicht der sog. Strafrechtsirrtum. Wie im § 395 ABgD. handelt es sich aber auch im § 44 DevG. nur um eine Strafmilderung, die bis zur Straflöslichkeit führen kann, gegenüber einer an sich vorliegenden vorsätzlichen Straftat, und sie wird gewährt auf Grund von Umständen, die in der Person des Täters liegen. Die Vorschrift des § 44 DevG. ist kein Schuldaußschließungsgrund, sondern nur ein Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgrund. Wo bereits infolge der Anwendbarkeit des § 59 StGB. keine Straftat vorliegt, kann der § 44 DevG. nicht angewandt werden. Diese in der Rechtsprechung zur IrrtumsR.D. und zum § 395 ABgD. entwickelten Grundsätze (u. a. R.W. I. Bd. 51 S. 91, Bd. 53 S. 81, Bd. 56 S. 499, Bd. 61 S. 238, Bd. 64 S. 25) gelten auch für den § 44 DevG.

Der § 44 DevG. knüpft die Straffreiheit an die Voraussetzung, daß der Täter die Tat in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften für erlaubt gehalten hat. Diese Voraussetzung muß im einzelnen Falle nachgewiesen sein; auch insoweit haben zum § 44 DevG. die Grundsätze Geltung, die in der angezogenen Rechtsprechung zur IrrtumsR.D. und zum § 395 ABgD. entwickelt worden sind. Den Täter trifft zwar keine Beweislast; vielmehr muß der Tatrichter auch insoweit gemäß den §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StP.D. die bestmögliche Aufklärung versuchen. Aber Lücken im Beweisergebnisse gehen zu Lasten des Täters.

Es genügt auch nicht, daß er Zweifel gehabt hat, ob die Tat erlaubt oder unerlaubt sei; vielmehr muß er die Tat — irrig — für erlaubt gehalten haben; sein Irrtum muß sich auf das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften — ganz allgemein, nicht nur devisenstrafrechtlicher Vorschriften — beziehen, und er muß unverschuldete sein. Hat der Täter nur Zweifel gehabt, also nicht angenommen, daß die Tat erlaubt sei, oder ist das wenigstens nicht feststellbar, so wird vielfach, in Anlehnung an den Begriff des bedingten Vorsatzes bei der Schuldfrage, auch zum § 44 DevG. von einem bedingten Vorsatz — einer bedingten Kenntnis — gesprochen. So ist insbesondere die Entscheidung RVEt. Bd. 70 S. 141 nur in dem hier dargelegten Sinne zu verstehen; ihre Bedeutung liegt in dem Hinweise darauf, daß häufig nur Zweifel des Täters vorliegen werden, und daß sie die Anwendung des § 44 Abs. 1 DevG. ausschließen.

Die Frage, ob dem Täter im einzelnen Falle die Vorschrift im § 44 Abs. 1 DevG. zugute zu kommen hat, wird regelmäßig in erster Linie danach zu beurteilen sein, welche devisenrechtlichen, insbesondere auch devisenstrafrechtlichen Vorschriften der Täter im einzelnen Falle verletzt hat. Daraus, ob es sich um häufiger vorkommende oder um seltenerere Tatbestände und Vorschriften handelt, können sich schon Fingerzeige ergeben, ebenso aus der Persönlichkeit des Täters und den Begleitumständen der Tat.

Weder der Inhalt des Urteils über die Begleitumstände der Tat noch auch die rechtlichen Ausführungen des LG. bieten eine Gewähr dafür, daß das LG. erkannt hat, worauf es rechtlich ankommt, und daß es den Sachverhalt erschöpfend ermittelt und rechtlich zutreffend beurteilt hat.

Das LG. erörtert den bedingten Vorsatz des A. ausschließlich im Zusammenhange mit der Frage, ob ihm der § 44 DevG. zugute zu kommen habe. Auch wenn davon ausgegangen werden könnte, daß es das in dem oben erörterten richtig verstandenen Sinne getan hätte, ist es in seinen Ausführungen zum § 44 auf die Besonderheiten des Falles, vor allem auf die Einlassung des Angeklagten, nicht rechtlich einwandfrei eingegangen. (Das wird näher dargelegt.)